

Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Geltungsbereich, Definitionen

Die nachfolgenden Mandatsbedingungen von PÜHN Rechtsanwälte gelten für alle Aufträge, welche der Auftraggeber an PÜHN Rechtsanwälte erteilt.

PÜHN Rechtsanwälte widerspricht hiermit der Einbeziehung von anderweitigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auch soweit diese unseren allgemeinen Mandatsbedingungen nicht widersprechen.

2. Beginn und Beendigung des Mandatsverhältnisses, insbesondere Kündigung

Das Mandatsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung der Vollmacht durch den Auftraggeber und läuft auf unbestimmte Zeit. Es ist für jede Seite mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündbar. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

3. Kommunikation, Datenschutz, Nutzungsumfang bei Vertrags- und/oder Entwurfsgestaltung

Der Auftraggeber hat PÜHN Rechtsanwälte über alle mit dem jeweiligen Mandat zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihr sämtliche mit dem Mandat zusammenhängende Schriftstücke vorzulegen.

In Bezug auf den Datenschutz verweisen wir auf unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und unsere Datenschutzerklärung.

Sofern der Auftraggeber von PÜHN Rechtsanwälte Entwürfe, Muster, Vorlagen oder ähnliche Dokumente erhält, ist er berechtigt diese selbst zukünftig zu nutzen. Die von PÜHN Rechtsanwälte übersandten vorbezeichneten Unterlagen beziehen jeweils die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erstellung ein; Änderungen durch zukünftige Entwicklungen in der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung können nicht ausgeschlossen werden. Eine Weitergabe an Dritte zur Nutzung durch diese ist nicht gestattet.

4. Hinweise zu Rechtsverfolgungsmöglichkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regionalen Rechtsanwaltskammer Sachsen (gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO) oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer, im Internet zu finden über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de); E-Mail: schlichtungsstelle@brak.de

Hinweis nach § 36 VSBG: PÜHN Rechtsanwälte sind grundsätzlich weder bereit, noch dazu verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, sofern diese aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrühren oder unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von PÜHN Rechtsanwälte anerkannt sind.

6. Abtretung

Zur Sicherung von bestehenden und zukünftigen Vergütungsansprüchen von PÜHN Rechtsanwälte gegen den Auftraggeber aus dem Mandatsverhältnis tritt dieser alle bestehenden und künftigen Kostenerstattungsansprüche gegen Gegner und sonstige erstattungspflichtige Dritte sowie in Höhe der Vergütungsansprüche seine sonstigen Ansprüche aus den bearbeiteten Mandaten gegen den Gegner an PÜHN Rechtsanwälte ab. PÜHN Rechtsanwälte nimmt die Abtretungen an. Der Auftraggeber kann seine Rechte aus dem Mandatsverhältnis nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung von PÜHN Rechtsanwälte abtreten.

7. Abrechnung, Zahlungsschuldner, Vorschuss, Verrechnung

Die entstandenen Honorare, Spesen und Auslagen werden in der Regel monatlich abgerechnet. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

PÜHN Rechtsanwälte ist berechtigt, Vorschüsse zu verlangen und Ansprüche mit Guthaben des Auftraggebers zu verrechnen.

8. Haftungsbegrenzung

Die Haftung von PÜHN Rechtsanwälte, auch für die für PÜHN Rechtsanwälte handelnden Personen sowie Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf Ersatz von durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden jeder Art, mit Ausnahme von Ansprüchen aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wird gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 1 Mio. € je Schadensfall begrenzt. In dieser Höhe hält PÜHN Rechtsanwälte eine Haftpflichtversicherung vor.

Sofern der Auftraggeber den Bedarf an einer zusätzlichen Absicherung sieht, kann eine Einzelfallversicherung mit Erhöhung der Haftungssumme abgeschlossen werden, deren Kosten vom Auftraggeber getragen werden. Die Details sind einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis der Sitz von PÜHN Rechtsanwälte als Erfüllungsort und zugleich als Gerichtsstand vereinbart. Die Befugnis von PÜHN Rechtsanwälte, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Für das Mandatsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgeblich. Die Vertragssprache ist deutsch.

10. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtswidrig sein oder werden, berührt deren Unwirksamkeit die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht.